

Standortkonzept für Alttextiliencontainer auf öffentlichen Flächen der Stadt Halle (Saale)

zur

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung) vom 25.08.2025 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.07.2022

1. Veranlassung

Die getrennte Erfassung von Alttextilien erfolgt seit vielen Jahren in der Stadt Halle (Saale). Die Systeme dafür sind zu unterscheiden in Bringsysteme (insbesondere sogenannte Alttextilien- und Wertstoffcontainer) und Holsysteme (Haussammlungen).

Seit dem 01.01.2025 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG zur Getrenntsammlung von Alttextilien verpflichtet. Um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, stellt die Stadt Halle (Saale) entsprechende Flächen für Sammelstellen zur Verfügung.

Im Bereich des Bringsystems bewegen sich in Halle (Saale) gewerbliche und gemeinnützige Sammler, die sich über aufgestellte Container an der Sammlung der Alttextilien in der Stadt Halle (Saale) beteiligen.

Die gewerbliche Sammlung erfolgt jedoch teilweise nicht gemäß der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle. Dies macht zum einen eine städtebaulich verträgliche Einbindung dieser unerlaubten gewerblichen Sammlungen nahezu unmöglich und zum anderen ist durch fehlende Zuordnung keine Verantwortung der Eigentümer für den Standplatz sowie den Container gegeben, wodurch die Sauberkeit im Umfeld der Container nicht gegeben ist und für die Stadt Halle (Saale) erhebliche Mehrkosten entstehen.

Aus diesem Grund ist eine verbindliche Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Erfassung von Alttextilien durch Sammelgroßbehälter durch das vorliegende Standortkonzept notwendig.

2. Ziel

Ziel dieses Konzepts ist es, verbindliche Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für die Aufstellung und den Betrieb von Sammelgroßbehältern für die Erfassung von Alttextilien (nachfolgend: Alttextiliencontainer) auf öffentlichen Straßen der Stadt Halle (Saale), die dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterliegen, festzulegen.

Nicht geregelt wird die Aufstellung der Alttextiliencontainer auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums sowie Sammlungen im Holsystem, bei

denen der öffentliche Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

Die kreislaufwirtschaftliche Beurteilung gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen nach den §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt bleibt hiervon unberührt.

Sollen in der Zukunft weitere Sammelgroßbehälter für die Erfassung anderer Abfälle zur Verwertung (weitere Wertstoffcontainer) im Bringsystem vorgesehen und vorgehalten werden, gelten die Grundsätze dieses Konzepts entsprechend auch für diese.

3. Rechtlicher Rahmen

Die Aufstellung von Alttextiliencontainern auf öffentlichen Straßen stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dar, für die es einer Erlaubnis bedarf.

Die Sondernutzungserlaubnis wird aufgrund einer Ermessensentscheidung erteilt. Bei Einzelfallentscheidungen dürfen der Ermessensentscheidung nur Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben (*OVG Magdeburg*, Beschluss vom 09.02.2015 - 2 M 118/14). Zu diesen Gründen können insbesondere zählen:

- ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs);
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs;
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen);
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer "Übermöblierung" des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds und Ähnliches).

Ob die Sondernutzung durch einen Alttextilsammelcontainer eines gemeinnützigen oder gewerblichen Aufstellers ausgeübt wird, ist straßenrechtlich ohne Belang. Das Sondernutzungsrecht ist im Grundsatz wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Straßenrechtlich zu beanstanden sind etwa rein subjektive oder geschäftsbezogene Merkmale.

Zulässig ist jedoch der Erlass ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) durch die Vertretung der Kommune. In diesem Fall können neben den straßenrechtlichen Gesichtspunkten zudem baugestalterische oder städtebauliche Aspekte wie beispielsweise die Stadtbildpflege zur Steuerung der Nutzung des öffentlichen Straßenraums für Zwecke der Alttextilsammlung in die konzeptionellen Erwägungen einfließen.

4. Umsetzung

Die Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung und den Betrieb von Alttextiliencontainern erfolgt aus den Gründen um:

- verkehrstechnischen und stadtplanerischen Belangen Rechnung zu tragen, insbesondere eine „Übermöblierung“ der öffentlichen Straßen zu verhindern,
- die mit einer ungenehmigten und ungeordneten Aufstellung von Alttextilcontainern („Wildwuchs“) einhergehenden Folgen und Risiken, wie z.B. Vermüllung und Sichtbehinderungen, für den öffentlichen Straßenraum und seine Nutzer zu verhindern,
- unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine gefährungsfreie und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der Alttextiliencontainer für die Nutzer der Container sowie für Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen,
- unter Beachtung der gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Markt für die gewerbliche Sammlung von Alttextilien zu gewährleisten.

Die wesentlichen Inhalte des Konzepts sind die Gewährleistung einer für alle Einwohnerinnen und Einwohner erreichbaren Entsorgungsmöglichkeit für Alttextilien bei gleichzeitiger Sicherstellung einer attraktiven Gestaltung des betreffenden Wohnumfeldes sowie der gebotenen Ordnung und Sauberkeit. So soll mit diesem Konzept auch der „Wildwuchs“ illegal aufgestellter Alttextiliencontainer unterbunden werden.

Das Erscheinungsbild einer Stadt wird unter anderem durch das Aufstellen von Alttextiliencontainern im öffentlichen Straßenraum maßgeblich geprägt. Um negative Auswirkungen auf das Stadtbild zu vermeiden, sollen sowohl die Standorte für Alttextiliencontainer wie auch die einzelnen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum zahlenmäßig begrenzt werden. Diese Maßnahme fördert zudem die Stadtsauberkeit, zumal erfahrungsgemäß Plätze, an denen Alttextiliencontainer aufgestellt sind, häufig durch Beistellungen bzw. sog. herrenlose Abfälle verunreinigt werden, die ihrerseits zusätzlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden können.

Die Stellplätze für die Alttextilcontainer werden deshalb bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden, geeigneten oberirdischen Standplätzen in städtischem Eigentum, die für die Stellung von Altglascontainern sowie Sammelcontainern für die Erfassung von Elektroaltgeräten durch die Stadt genutzt werden, zugeordnet. Bei Plätzen mit Unterfluranlagen wird die Umsetzbarkeit im jeweiligen Einzelfall individuell geprüft.

Um eine Übermöblierung des öffentlichen Verkehrsraumes mit verkehrsfremden Gegenständen zu vermeiden, soll die Anzahl der Standorte begrenzt werden.

Die Standorte für Alttextilcontainer sollen flächendeckend über das Stadtgebiet verteilt werden. Dies ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern eine fußläufige Erreichbarkeit bzw. kurze Anfahrtswege, zudem wird auf diese Weise eine übermäßige Belastung der

Straßenanlieger durch Lärm, Abgase o. ä. vermieden. Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden ebenfalls minimiert.

5. Ausweisung von Standorten für die Aufstellung von Alttextilcontainern

Nach diesem Konzept werden insgesamt 211 Alttextiliencontainer für das gesamte Gebiet der Stadt Halle (Saale) zugelassen, so dass ca. je 1100 Einwohner ein Alttextiliencontainer zur Verfügung steht. Eine solche Anzahl läuft auch anderen gesetzgeberischen Zielen – insb. einer ausreichenden ordnungsgemäßen Entsorgung – nicht zuwider. So hat die Stadt Halle (Saale) bei einer Einwohnerzahl von 242.823 (2025, Quelle: Fachbereich Einwohnerwesen) ein Aufkommen an Alttextilien von ca. 600 Tonnen pro Jahr, welches über die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Alttextiliencontainer gesammelt werden kann.

Seit dem 01.01.2025 besteht für die Stadt Halle (Saale) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des KrWG die Verpflichtung, Textilabfälle getrennt zu sammeln. Von den insgesamt nach diesem Konzept zugelassenen Stellplätzen wird ein Anteil von 85 % (entspricht 179 Containern) durch die Stadt Halle (Saale) in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bzw. einem von ihr Drittbeauftragten mit Alttextiliencontainern zur Entsorgung der Alttextilien bestückt. Die verbleibenden 15 % werden für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen zur Verfügung gestellt, so dass insgesamt ein auskömmliches Sammelsystem aufgebaut wird.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerdichte sowie den oben aufgeführten Kriterien in den verschiedenen Stadtgebieten wurden auf dieser Basis die in den **Anlagen 1 und 2** näher aufgeführten oberirdischen Wertstoffcontainerplätze in städtischem Eigentum vorausgewählt. An diesen Standorten befinden sich bereits Wertstoffcontainer und der Platz neben den Containerplätzen kann für die Stellung eines weiteren Containers genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass nur die nach Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) öffentlichen Flächen vergeben werden können.

Sollte, beispielsweise durch einen Umbau eines oberirdischen Standplatzes hin zu einem unterirdischen Standplatz o. Ä., einer der in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführten Standplätze für die Stellung eines Alttextilcontainers entfallen, so wird hier auf Antrag in Abstimmung mit den betroffenen Organisationseinheiten (Fachbereich Planen, Mobilität, Immobilien, Umwelt dem jeweiligen Straßenbaulastträger etc.) ein neuer Standort außerhalb der bisher festgelegten Standplätze und dessen Ausgestaltung festgesetzt. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere, dass der Standplatz eine ausreichende Möglichkeit zur Erfassung der in seinem Einzugsgebiet anfallenden Alttextilien bietet. Die für die Wertstofffassung durch die Stadt hergerichteten Stellplätze unterliegen weiterhin der Bewirtschaftung durch die Stadt (FB Umwelt).

6. Befristung und Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die von der Stadt Halle (Saale) zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, und zwar jeweils auf einen Zeitraum von 2 Jahren, erstmalig vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028.

Die Befristung der Sondernutzungserlaubnis ermöglicht es Sammlern, die nicht zum Zuge gekommen sind, sich in der folgenden Sondernutzungsperiode erneut zu bewerben. Die Befristung schließt einen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nicht aus.

7. Gestaltung der Alttextiliencontainer

Die Sammelcontainer müssen jeweils mit den Kontaktdaten des Sammlers sowie einer Service-Nummer versehen werden, damit für den Vollzug des Straßenrechts ggf. eine ordnungsgemäße Adressierung möglich ist, sollte dies erforderlich sein. Grundsätzlich sollen die im Konzept festgelegten Standorte einen werthaltigen und gepflegten Eindruck vermitteln, um Verschmutzungen und Müllablagerungen vorzubeugen, die ihrerseits Folgeprobleme für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verursachen könnten.

8. Auswahl

Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die 32 Standorte der gewerblichen und gemeinnützigen Sammler (15 % aller verfügbaren Standplätze) erfolgt unter den fristgerecht eingereichten Anträgen mit vollständigen Unterlagen. Die Stadt Halle (Saale) behandelt dabei alle Antragsteller gleich, so dass in regelmäßigen Abständen alle Standplätze neu vergeben werden.

Werden mehr geeignete Anträge gestellt, als Standorte zur Verfügung stehen, werden die Sondernutzungserlaubnisse per Zufall ausgewählt (Losverfahren). Auf diese Weise wird für alle Anträge verfahren, bis die Sondernutzungserlaubnisse für die Standplätze, welche an gewerbliche und gemeinnützige Sammler vergeben werden (15%, siehe Punkt 4), verteilt sind.

Werden weniger geeignete Anträge gestellt, als Standorte zur Verfügung stehen, werden an den entsprechenden Standorten durch die Stadt Halle (Saale) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger bzw. ihrem Drittbeauftragten für die Dauer der Befristung gemäß Ziffer 6 Alttextiliencontainer gestellt.

9. Gebühr

Die Höhe der Gebühr für die Sondernutzung bestimmt sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Halle (Saale) – Sondernutzungsgebührensatzung – der Stadt Halle (Saale).

10. Inkrafttreten

Dieses Konzept und die darin enthaltenen Regelungen treten zum 1.1.2027 in Kraft.

Anlagen